ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Schubert, Antje

Article

Rente mit 67: Auswirkungen auf die Höhe des Rentenanspruchs

ifo Dresden berichtet

Provided in Cooperation with:
Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Schubert, Antje (2012) : Rente mit 67: Auswirkungen auf die Höhe des Rentenanspruchs, ifo Dresden berichtet, ISSN 0945-5922, ifo Institut, Niederlassung Dresden, Dresden, Vol. 19, Iss. 6, pp. 9-13

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/170014

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Rente mit 67: Auswirkungen auf die Höhe des Rentenanspruchs

*Antje Schubert**

Motivation

Nachdem 96 Jahre lang die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung unverändert bei 65 Jahren lag, wird diese in den kommenden Jahren schrittweise auf 67 Jahre angehoben.[1] Von 2012 bis 2023 wird die Altersgrenze jährlich um einen Monat, anschließend bis 2029 jährlich um zwei Monate erhöht. In der öffentlichen Diskussion wird der Rente mit 67 immer wieder eine rentensenkende Wirkung attestiert. Diese Wahrnehmung wird hauptsächlich durch zwei Effekte getrieben. Erstens müssen bei zeitlich unverändertem Renteneintritt höhere Abschläge in Kauf genommen werden. Zweitens verkürzt sich bei regulärem Renteneintritt mit 67 Jahren die Zeit des Rentenbezugs [vgl. Gasche (2011)]. Dem gegenüber stehen aber höhere Rentenansprüche durch längere Erwerbstätigkeit. Der Gesamteffekt ist damit nicht eindeutig und soll im Rahmen einer Szenarioanalyse näher beleuchtet werden.

Durch die Konstruktion von unterschiedlichem Rentenzugangsverhalten kann gezeigt werden, wann die Rentenreform für die Versicherten vorteilhaft ist. Dafür wird auf einen Datensatz der Deutschen Rentenversicherung zurückgegriffen, durch den es möglich ist, genaue Entwicklungstendenzen für bestimmte Personengruppen herauszuarbeiten. Es zeigt sich, dass die Rente mit 67 unter bestimmten Bedingungen rentenerhöhend auf den monatlichen Rentenanspruch wirkt. Auf den Barwert der Versicherten wirkt die Reform jedoch rentenmindernd. Untersucht werden dabei Frauen und Männer in Ost- und Westdeutschland.

Bevor eine Interpretation der Ergebnisse erfolgt, wird die Rentenberechnung kurz erläutert und die verwendete Methodik vorgestellt.

Rentenberechnung

Ausgangspunkt für die Analyse bildet die monatliche Altersrente, welche sich vereinfacht aus dem aktuellen Rentenwert (ARW), dem Zugangsfaktor (ZF) und der Summe der Entgeltpunkte (EP) berechnet:

$$\textit{Monatliche Rente} = ARW \cdot ZF \cdot EP$$

Der ARW ist das Produkt aus dem ARW des Vorjahres, der Lohn- und Beitragskomponente und des Nachhaltigkeitsfaktors. In der Lohnkomponente ist die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter der letzten drei Jahre erfasst, wobei sich eine Lohnsteigerung positiv auf die Rentenwertentwicklung auswirkt. Bei der Beitragskomponente werden die Veränderungen des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und des fiktiven Altersvorsorgeanteils der Riester-Rente berücksichtigt. Eine Erhöhung des Beitragssatzes wirkt sich dabei dämpfend auf die Rentenwertentwicklung aus. Der Nachhaltigkeitsfaktor bestimmt sich durch die Relation von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern. Ein relativer Anstieg der Anzahl an Rentnern zu den Beitragszahlern dämpft die Rentenentwicklung [vgl. Babel und Bomsdorf (2006)]. Im Jahr 2011 lag der ARW in Westdeutschland bei 27,47 €. Der ARW (Ost) lag im gleichen Zeitraum bei 24,37 € [vgl. Deutsche Rentenversicherung (2011)].[2] In dieser Analyse liegt das Augenmerk auf den Entgeltpunkten und dem Zugangsfaktor, weil gezeigt werden soll, wie sich die Rentenreform auf den individuellen Rentenanspruch auswirkt. Da sich ein Anstieg des ARW auf alle Versicherten gleich auswirkt, wird angenommen, dass dieser konstant bleibt.

Der ZF berücksichtigt den Zeitpunkt des Renteneintritts. Bei einem Rentenzugang zur Regelaltersgrenze ist der ZF eins. Ein früherer Rentenzugang schmälert den ZF um 0,3 Prozentpunkte pro Monat. Frühestens ist ein Rentenzugang mit 63 Jahren möglich, was bei einer Regelaltersgrenze von 67 Jahren einem maximalen Abschlag in Höhe von 14,4 % entspricht.

Die EP für ein Versicherungsjahr ergeben sich, neben einigen Sondertatbeständen, als Relation zwischen dem persönlichen beitragspflichtigen Einkommen und dem Durchschnittseinkommen aller Arbeitsnehmer im betreffenden Jahr[3]:

$$EP = \frac{\textit{Bruttojahresentgelt}}{\textit{durchschnittliches Bruttojahrsentgelt}}$$

Ein westdeutscher Versicherter, der im Jahr 2011 das Durchschnittseinkommen in Höhe von 30.268 € verdient hat, erhält für das eine Beitragsjahr genau einen Entgeltpunkt. Die persönlichen Entgeltpunkte sind das Produkt aus der Summe der Entgeltpunkte und dem Zugangsfaktor. Als Eckrentner bezeichnet man eine Person, die 45 Jahre genau den Durchschnittsverdienst erhalten und

* *Antje Schubert war als Praktikantin an der Niederlassung Dresden des ifo Instituts beschäftigt. Diese Arbeit ist im Rahmen ihrer Bachelorarbeit an der Technischen Universität Dresden entstanden.*

damit 45 EP angesammelt hat. Diese Person würde ab Juli 2011 in Westdeutschland eine Bruttorente in Höhe von 1.236,15 € erhalten und in Ostdeutschland in Höhe von 1.096,65 € [vgl. Deutsche Rentenversicherung (2011)]. Der Rentenunterschied entspricht dabei in etwa dem Unterschied der Löhne und ist insoweit Reflex der unterschiedlichen gesamtwirtschaftlichen Lage in den beiden Landesteilen.

Methodik

Die Rente mit 67 beeinflusst nicht nur die Höhe des monatlichen Rentenanspruchs, sondern auch den Rentenbarwert der Versicherten. Um die Auswirkungen der Reform auf diese beiden Größen zu bestimmen, sollen der monatliche Rentenanspruch und der Rentenbarwert nach der Reform mit denen ohne Reform (Basisszenario) verglichen werden. Datengrundlage bildet die Versicherungskontenstichprobe des Forschungsdatenzentrums der Deutschen Rentenversicherung (FDZ-Biografiedatensatz – VSKT 2009).[4] Die Analyse wird exemplarisch für die Geburtsjahrgänge 1964–66 durchgeführt, da bei dieser Kohorte die Anhebung erstmalig vollständig greift. Drei unterschiedliche Szenarien werden in der Analyse betrachtet. Das erste Szenario ist der „Rentenzugang mit 63 Jahren“. Im zweiten Szenario wird ein proportionaler Anstieg vom tatsächlichen Renteneintrittsalter zur Regelaltersgrenze unterstellt und im Folgenden „Status Quo“ genannt (vgl. Tab. 1). Dabei wird angenommen, dass sich durch die Reform der Zeitpunkt des Rentenzugangs proportional verändert und dieser sich im Lebenszyklus nach hinten verschieben wird. Das letzte Szenario betrachtet den „Rentenzugang zur Regelaltersgrenze“, also mit 65 bzw. 67 Jahren.

Bei der Berechnung der Ansprüche müssen einige Annahmen getroffen werden. Da der Datensatz nur die erhaltenen Entgeltpunkte bis Dezember 2009 enthält, wurden die durchschnittlichen Entgeltpunkte aus den letzten zehn Jahren bis zum Rentenzugang des jeweiligen Jahrgangs fortgeschrieben. Dadurch wird das durchschnittliche Erwerbsverhalten der Versicherten für das Alter von Mitte 30 bis Mitte 40 weitergeführt. Da das Einkommen meist bis zu einem Alter von 45 Jahren steigt, bis zu einem Alter von 55 Jahren konstant bleibt und danach sinkt, kann man davon ausgehen, dass der durchschnittliche weitere Verlauf realistisch abgebildet wird [vgl. Kott und Behrends (2011)]. Weiterhin wird der ARW konstant gehalten und der Zinsfaktor für die Barwertberechnung auf 1,02 festgelegt.

Da in dieser Analyse der Effekt der Umstellung auf die Rente mit 67 untersucht werden soll, ist es nötig, die gleichen Erwerbsbiografien bezüglich der Rentenberechnung zugrunde zu legen. Aus diesem Grund werden für die untersuchte Kohorte für alle drei Szenarien die persönlichen Entgeltpunkte berechnet, wie sie ohne Reform erzielt worden wären. Um das Rentenniveau nach der Reform bezogen auf die Vorreformsituation darzustellen, wird für jedes Szenario der Nach-Reform-Wert mit dem Vor-Reform-Wert verglichen. Dadurch wird eine Darstellung der relativen Auswirkungen durch die Reform ermöglicht.

Anschließend wird der Barwert der Rentenzahlungen über die gesamte Lebensdauer eines Individuums berechnet. Dieser gibt an, wie hoch die zukünftigen Zahlungsströme, diskontiert auf den Zeitpunkt des Rentenzugangs, sind. Der Barwert wird durch eine höhere monatliche Rente, eine längere Rentenbezugsdauer und eine geringere Gegenwartspräferenz (entspricht dem Zinsfaktor) positiv beeinflusst. Die Rentenbezugsdauer wird durch die Lebenserwartung minus des Alters des Rentenzugangs ermittelt.[5]

Ergebnisse

Bei der Analyse des monatlichen Rentenniveaus fällt auf, dass sich im „Status Quo“ alle Versicherten besser stellen. Für die Versicherten reicht es insgesamt schon aus, 1,4 Jahre länger zu arbeiten, um nach der Rentenreform den gleichen Rentenanspruch zu haben wie im „Status Quo“. Die Rentenbarwerte sind jedoch für alle drei Szenarien nach der Reform niedriger als davor.

Tabelle 1: Renteneintrittsalter im Status Quo (in Jahren)

	Westdeutschland		Ostdeutschland	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Vor der Reform	63,9	63,6	62,9	61,6
Nach der Reform	65,9	65,6	64,8	63,5

Quellen: Deutsche Rentenversicherung (2011), Berechnungen des ifo Instituts.

Monatlicher Rentenanspruch

Ergebnisse der Szenarioanalyse

Die Tabelle 2 stellt das Rentenniveau der Versicherten für alle drei Szenarien dar.

Der monatliche Rentenanspruch wird durch zwei Effekte beeinflusst. Zum einen können bei unterschiedlichen Rentenzugangsverhalten verschieden hohe Abschläge greifen (Abschlagseffekt). Zum anderen steigt die Summe der persönlichen Entgeltpunkte je länger der Versicherte am Erwerbsleben teilnimmt (Erwerbseffekt). Bei der Analyse der Ergebnisse ist es demnach erforderlich, zwischen Abschlags- und Erwerbseffekt zu differenzieren. Um dies zu verdeutlichen, wird das Rentenniveau in diese zwei Faktoren zerlegt:

$$Rentenniveau = \frac{EP_{\text{nach Reform}}}{EP_{\text{vor Reform}}} \cdot \frac{Zugangsfaktor_{\text{nach Reform}}}{Zugangsfaktor_{\text{vor Reform}}}$$

Der erste Faktor entspricht dem Erwerbseffekt und der zweite dem Abschlagseffekt. Wenn einer der beiden Faktoren eins ist, entscheidet der jeweils andere Faktor, ob das Rentenniveau nach der Reform höher ist als davor.

Im Szenario „Zugang mit 63“ gehen die Versicherten sowohl vor als auch nach der Reform mit 63 Jahren in Rente. Es kommt ein reiner Abschlagseffekt zum Tragen, der bei allen gleich hoch ist. Durch die Reform sinkt das Rentenniveau auf 92,2 %. Die Reform wirkt somit rentenmindernd auf die monatliche Rente.

Im Gegensatz dazu wirkt bei dem „Renteneintritt zur Regelaltersgrenze“ ausschließlich der Erwerbseffekt, der durch zwei zusätzliche Erwerbsjahre entsteht. Die Versicherten stellen sich im Mittel 3,6 bis 4 % besser als vor der Reform. In diesem Fall erhöht die Rente mit 67 den monatlichen Rentenanspruch.

Die Erwerbstätigkeit der Versicherten verlängert sich in Westdeutschland im „Status Quo“ nach der Reform um zwei Jahre. Da sich die Regelaltersgrenze auch um zwei Jahre erhöht, sind die Prozentsätze der Abschläge vor und nach der Reform gleich. Demnach wirkt auf das Rentenniveau im Status Quo nur der Erwerbseffekt. Die Versicherten stellen sich um 3,7 bis 4,1 % besser.

In Ostdeutschland hingegen steigt das tatsächliche Renteneintrittsalter im „Status Quo“ nur um 1,9 Jahre an. Da das tatsächliche Renteneintrittsalter weniger stark steigt als die Regelaltersgrenze, erhöhen sich die Abschläge. Nach der Reform müssen Versicherte in Ostdeutschland für ca. einen Monat mehr Abschläge in Kauf nehmen. Auf das Rentenniveau nach der Reform wirken nun der Abschlags- und der Erwerbseffekt. Da der Erwerbseffekt dominiert, ist das monatliche Rentenniveau nach der Reform um 3,2 bis 3,5 % höher als das Niveau vor der Reform.

Ein Vergleich mit dem Status Quo vor der Reform

Wie viel länger die Versicherten nach der Reform tatsächlich arbeiten müssen, um den gleichen monatlichen Rentenanspruch wie vor der Reform im „Status Quo“ zu erreichen, wird in Abbildung 1 deutlich.

An der x-Achse sind die zusätzlichen Erwerbsmonate über das Alter 63 hinaus abgetragen. Die y-Achse gibt die prozentuale Veränderung des Rentenniveaus zum „Status Quo“ vor der Reform wieder. Für ostdeutsche Männer beträgt dieser Wert zum Beispiel bei 6 Monaten ca. –5 %. Das heißt, wenn diese mit 63,5 Jahren in Rente gehen, stellen sie sich nach der Reform im Durchschnitt um ca. 5 % schlechter, als wenn sie ohne die Reform mit 62,9 Jahren („Status Quo“ des ostdeutschen Mannes ohne Reform) in Rente gegangen wären. Falls diese Männer einen Rentenzugang mit 63 Jahren wählen, würden sie sich um ca. 7,2 % schlechter stellen. Das Vor-Reform-Niveau ist neben dem Rentenzugang mit 62,9 Jahren mit einer Abschlagshöhe von 7,6 % gekennzeichnet. Solange sich die Linie im negativen Bereich befindet, dominiert der negative Abschlagseffekt. In dem Punkt, in welchem die Linie die x-Achse schneidet, wird der Versicherte durch die Reform im Durchschnitt weder schlechter noch besser gestellt. Das Rentenniveau nach

Tabelle 2: Rentenniveau für alle drei Szenarien (in %)

	Westdeutschland		Ostdeutschland	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Zugang mit 63 Jahren	92,24	92,24	92,24	92,24
Status Quo	104,15	103,74	103,20	103,54
Regelaltersgrenze	104,02	103,66	103,62	103,85

Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

Abbildung 1: Veränderung des Rentenniveaus zum „Status Quo“ vor der Reform

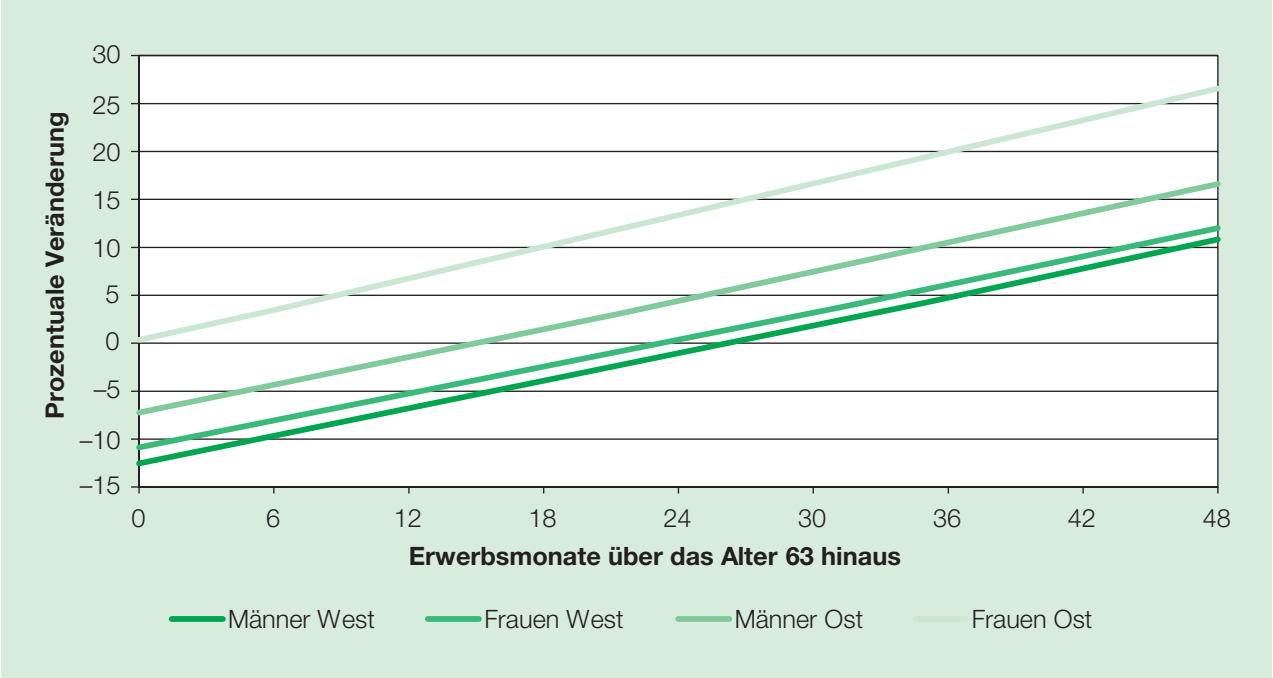

Quelle: Berechnungen und Darstellung des ifo Instituts.

der Reform entspricht in diesem Schnittpunkt dem Vor-Reform-Niveau. Bei den ostdeutschen Männern liegt dieser Schnittpunkt bei ca. 15,6 Monaten. Das heißt, dass die Versicherten durch die Reform bis zu einem Alter von 64,3 Jahren arbeiten müssten, damit sie nicht schlechter gestellt werden.

Bei den westdeutschen Frauen liegt der Schwellenwert bei ca. 24 Monaten, also einem Alter von 65 Jahren. Da sie vor der Reform durchschnittlich mit 63,6 Jahren in Rente gegangen sind, müssten sie nach der Reform 1,4 Jahre länger arbeiten. Auch westdeutsche Männer müssten 1,4 Jahre länger arbeiten, also bis zu einem Alter von ca. 65,3 Jahren, um den gleichen monatlichen Rentenanspruch wie vor der Reform zu haben.

Die Linie der ostdeutschen Frauen ist die einzige, die sich durchweg im positiven Bereich befindet. Das heißt, dass sich die Versicherten durch die Rentenreform zum Vor-Reform-Niveau im „Status Quo“ immer besser stellen, egal mit welchem Alter sie in Rente gehen. Das liegt daran, dass ostdeutsche Frauen heute im Durchschnitt mit 61,6 Jahren in Rente gehen. Da durch die Reform das Mindestalter für alle Altersrentenarten steigt und die Altersrente für Frauen entfällt, haben die Frauen keine Möglichkeit mehr, vor Erreichen des 63. Geburtstages in Rente zu gehen. Aus diesem Grund müssen sie durchschnittlich mindestens 1,4 Jahre länger arbeiten, bevor sie ihre Altersrente beziehen können. Zusätzlich wirkt zwar auch der Abschlagseffekt. Da insgesamt aber der Erwerbseffekt von Anfang an dominiert, ist die Veränderung zum „Status Quo“ vor der Reform in jedem möglichen Szenario, unter den hier getroffenen Annahmen, positiv.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei keinem der Versicherten das tatsächliche Renteneintrittsalter (1,4 Jahre) genauso stark ansteigen muss wie die Regelaltersgrenze (2 Jahre), damit die Rentenreform nicht rentenmindernd wirkt.

Rentenbarwert

Die Tabelle 3 stellt das Rentenbarwertniveau für Männer und Frauen in Ost- und Westdeutschland dar. Die in dieser Tabelle angegebenen Barwertniveaus beziehen sich sowohl vor, als auch nach der Reform auf die eine untersuchte Kohorte und deren Lebenserwartung.

Da alle Werte in der Tabelle kleiner als 100 sind, heißt das, dass die Rentenbarwerte nach der Reform niedriger sind als vor der Reform. Demnach wirkt die Rente mit 67 tatsächlich rentenmindernd. Im „Status Quo“ zum Beispiel werden die Versicherten nach der Reform im Durchschnitt um 2,3 bis 4,4 % schlechter gestellt. In diesem Szenario und bei dem „Zugang zur Regelaltersgrenze“ bekommen die Versicherten zwar eine monatlich höhere Rente. Sie beziehen diese aber nicht lange genug, um den gleichen Wert an diskontierten Zahlungsströmen zu haben. Bei einer steigenden Lebenserwartung wird also auch das Barwertniveau steigen.

Tabelle 3: Rentenbarwert für alle drei Szenarien (in %)

	Westdeutschland		Ostdeutschland	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Zugang mit 63 Jahren	92,24	92,24	92,24	92,24
Status Quo	95,60	96,88	95,62	97,66
Regelaltersgrenze	94,88	96,24	94,52	96,44

Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

Fazit

Mittels der Szenarioanalyse anhand der Kohorte 1964–66 konnte gezeigt werden, dass die Rente mit 67 kein Rentenabschlag per se ist. Wenn sich das tatsächliche Rentenzugangsalter um ca. 1,4 Jahre nach hinten verschiebt, sind die persönlichen Entgeltpunkte nach der Reform gleich denen davor. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung erhält die untersuchte Kohorte ihre Rente nicht 17 Monate kürzer als heutige Rentner, sondern nur 3 bis 6 Monate. Falls die Kohorte ihr Verhalten so wie in der Annahme des „Status Quo“, also proportionaler Anstieg des tatsächlichen Renteneintrittsalters zur Regelaltersgrenze, anpasst, erhalten die Versicherten sogar einen 3 bis 4 % höheren monatlichen Rentenanspruch. Diese Ergebnisse beziehen sich auf die monatliche Rentenhöhe und werden für jeden Einzelnen sicherlich maßgeblich bei der Beurteilung der Rentenreform sein. Interessant ist aber auch, wie sich die Rentenbarwerte unterscheiden.

Die Ergebnisse haben gezeigt, dass die Rente mit 67 auf die Barwerte der gleichen Kohorte rentenmindernd wirkt. Gerade dieses Ergebnis ist jedoch auch politisch gewollt, denn dadurch wird ein zu starker Anstieg der Rentenausgaben und gleichzeitig der Beitragssätze vermieden. Ein Vergleich zwischen Neurentnern des Jahres 2010 mit Rentnern zukünftiger Jahrgänge hat gezeigt, dass durch die Reform die intergenerative Gerechtigkeit jedoch beibehalten wird. Den Berechnungen zufolge erhalten ost- und westdeutsche Frauen schon ab dem Jahrgang 1964 den gleichen Barwert wie heutige Rentnerinnen. Westdeutsche Männer werden ab dem Jahrgang 1967 und ostdeutsche ab dem Jahrgang 1969 gleichgestellt. Insgesamt heißt das, dass bis spätestens fünf Jahre nach der vollständigen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre die Reform auch auf den Barwert nicht mehr rentenmindernd wirkt.

Literatur

Babel, B. und E. Bomsdorf (2006): Ist die Erhöhung des gesetzlichen Rentenzugangsalters nur eine Rentenkürzung?, Wirtschaftsdienst, 86. Jahrgang, Heft 7, S. 479–484.

Deutsche Rentenversicherung (Hrsg.) (2011): Rentenversicherung in Zahlen 2011, Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung (Hrsg.) (2012): Rente: So wird sie berechnet – alte Bundesländer, Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin.

Gasche, M. (2011): Ist die Rente mit 67 ein Rentenkürzungsprogramm? Auf die Sichtweise kommt es an!, Wirtschaftsdienst, 91. Jahrgang, Heft 1, S. 53–60.

Kott, K. und S. Behrends (2011): Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Kapitel 4.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2011): Generationensterbetafeln für Deutschland – Modellrechnungen für die Geburtsjahrgänge 1896–2009, Wiesbaden.

Stegmann, M. (2010): Benutzerhinweise – Methodische Umsetzung FDZ-Biografiedatensatz VSKT, Deutsche Rentenversicherung Forschungsdatenzentrum, Berlin.

1 *Durch das Rentenreformgesetz vom 16. 10. 1972 konnten langjährig Versicherte schon ab dem 63. Lebensjahr abschlagsfrei Rente beziehen. Dadurch konnte der Übergang in den Ruhestand flexibler gestaltet werden. Die Regelaltersgrenze blieb allerdings seit 1916 unverändert bei 65 Jahren.*

2 *Durch den differenzierten Rentenwert für Ost- und Westdeutschland werden die unterschiedlichen Lohnverhältnisse bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Dies stellt insofern keine Schlechterstellung der Rentner in Ostdeutschland dar, da deren beitragspflichtige Einkommen in der Erwerbsphase mit einem Umrechnungsfaktor aufgewertet werden. Der Faktor spiegelt das Verhältnis von West-Durchschnittsentgelt zu Ost-Durchschnittsentgelt wider.*

3 *Entgeltpunkte werden durch das versicherte Entgelt, beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten sowie Zu- bzw. Abschläge aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting errechnet. Zu den beitragsfreien Zeiten zählen u. a. Schwangerschafts- und Mutterschutzzeiten, Zeiten der Schulausbildung mit berufsbildendem Charakter und bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit [vgl. Deutsche Rentenversicherung (2012)].*

4 *Für eine ausführliche Beschreibung des Datensatzes vgl. Stegmann (2010).*

5 *Die Lebenserwartung wird aus der Generationensterbetafel [vgl. Statistisches Bundesamt (2011)] bei 65 Jahren abgelesen. Dadurch sollen verzerrende Effekte, wie zum Beispiel unterschiedliche Säuglingssterblichkeit, vermieden werden.*